



Sprecher:

Gerold Abrahamczik

Telefon: 0151/16734073

E-Mail: cbp-angehoerigenbeirat@ewe.net

www.cbp.caritas.de/91342.asp

Anforderungen an ein Instrument zur Bedarfsermittlung in der Eingliederungshilfe nach den Regelungen des Bundesteilhabegesetzes

Mit Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes zum 01.01.2017 kommt es zu einer grundlegenden Reform der Eingliederungshilfe. Im Rahmen dieser obliegt es den einzelnen Bundesländern ein Instrument für die zukünftige Ermittlung des Bedarfs an Leistungen der Eingliederungshilfe vorzugeben.

Zurzeit werden verschiedene Instrumente der Bedarfsermittlung (u. a. ITP und IHP 3.1) diskutiert. Der Beirat der Angehörigen im CBP bringt sich in diese Diskussion ein und beschreibt im Folgenden Anforderungen an das zukünftige Bedarfsermittlungsinstrument und an das Verfahren zur Leistungsgewährung in der Eingliederungshilfe aus der Sicht von Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen.

1. Schritt: Wünsche und Bedürfnisse der betroffenen Menschen mit Behinderung erfassen

Ausgangspunkt für sämtliche Überlegungen zur Bedarfsbestimmung sind zu allererst die Wünsche und Bedürfnisse der betroffenen Menschen selbst. Sie haben eine ganz persönliche und eigene Sicht auf Ihr Lebensumfeld und sind die Spezialisten für ihre Situation. Sie müssen deshalb losgelöst von ökonomischen Fragestellungen zunächst ihre Wünsche und Bedürfnisse benennen können. Diese bilden die Grundlage für das weitere Verfahren! Entsprechend sind diese Wünsche und Bedürfnisse zu Beginn unter Berücksichtigung geeigneter Mittel und Verfahren zu ermitteln und, ganz wichtig, auch zu dokumentieren.

Die Ermittlung der Wünsche und Bedürfnisse der betroffenen Menschen zu Beginn des Verfahrens verändert den Blick auf die notwendigen Leistungen. Nicht die Einschränkungen und Beeinträchtigungen der betroffenen Menschen stehen im Vordergrund, sondern deren Vorstellungen und Sichtweisen. Dies hat gravierende Auswirkungen für den weiteren Verlauf der Leistungsbestimmung und -gewährung und trägt im Übrigen auch dem normierten Wunsch und Wahlrecht Rechnung, wie es der Gesetzgeber in § 8 SGB IX-neu definiert und wie es auch der Träger der Eingliederungshilfe gemäß § 118 (1) SGB IX-neu zu berücksichtigen hat.



2. Schritt: Teilhabesiken erfassen

Im nächsten Schritt sind die Teilhabesiken zu erfassen. Hierfür sind gemäß § 118 (1) SGB IX-neu zwingend die neun Lebensbereiche der ICF zugrunde zu legen. Ein Bedarfsermittlungsverfahren, das nicht alle neun Lebensbereiche bei der Ermittlung der Teilhabesiken berücksichtigt, ist somit nicht gesetzeskonform. Dies gilt beispielsweise auch für den „ITP-Thüringen“ in der aktuell vorliegenden Fassung.

Sind im ersten Schritt die Betroffenen und ggf. auch die unmittelbaren Bezugspersonen (Angehörige, Betreuer) gefordert, kommt im zweiten Schritt die professionelle Sichtweise hinzu. Dabei erfolgt die Bestimmung der Teilhabesiken nach der „freien“ Erfassung der Wünsche und Bedürfnisse der betroffenen Menschen nun in einem standardisierten Verfahren. Dieses Verfahren muss auf einem diskursfähigen anthropologischen Konzept basieren, in jeder Phase transparent sein und die Prinzipien der ICF beachten. Um den individuellen Besonderheiten eines jeden Menschen mit Behinderung gerecht zu werden, ist es zudem wichtig, dass das Bedarfserhebungsinstrument offen ist.

Auch bei diesem Schritt sind die jeweiligen Leistungsberechtigten und ggf. ihre Angehörigen und Betreuer mit ihrer Sichtweise einzubinden.

3. Schritt: Bedarfe ermitteln

Neben der Erfassung der Wünsche und Bedürfnisse der Menschen mit Behinderung in Schritt 1, die immer zutiefst subjektiv ist, und der eher objektiven Bestimmung der Teilhabesiken in Schritt 2 ergibt sich ein Gesamtbild, aus dem dann im 3. Schritt die Bedarfe abgeleitet werden. Die Bedarfe ergeben sich also aus den Wünschen und Bedürfnissen der betroffenen Menschen und den auf sie zutreffenden Teilhabesiken. Ein solches Verfahren zur Bedarfsbestimmung ist zwingend personenzentriert und ermöglicht die versprochene und gewünschte Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe, auf die die betroffenen Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen und Betreuer entscheidend Wert legen.

Auch in diesem Schritt sind die notwendigen Bedarfe noch ohne Berücksichtigung von fiskalischen Eingrenzungen zu ermitteln. Idealerweise werden die Bedarfe also als personenzentrierte Bedarfe festgeschrieben.

4. Schritt: Leistungen bescheiden

Im vierten und letzten Schritt erfolgt dann die Aushandlung der festgestellten Bedarfe mit den Vorgaben der Leistungsträger. Idealerweise werden dabei Einzelleistungen in Bezug auf die jeweiligen Bedarfe festgeschrieben und durch den Träger der Eingliederungshilfe bescheidet, da nur dies dem Grundsatz der Personenzentrierung entspricht.

Nun kennen wir aus z. B. der heutigen stationären Behindertenhilfe die Zusammenfassung von Bedarfen in Gruppen von Leistungen (z. B. Metzler-Verfahren). Wir sind hier gegen mögliche Bestrebungen in einzelnen Bundesländern, diese Verfahren unter (geringfügigen) Änderungen auch im neuen System der Eingliederungshilfe anzuwenden. Denn die Einteilung von Bedarfen in Klassen oder Stufen grenzt Abweichungen z. B. aufgrund



ANGEHÖRIGEN BEIRAT



Anschrift: Beirat der Angehörigen im CBP – Mohnweg 6 – 49413 Dinklage

schwerster und mehrfacher Behinderungen aus. Und die Erfahrung zeigt, dass zusätzliche, individuelle Bedarfe bei einer solchen Zusammenfassung zu (Hilfe-) Bedarfsgruppen kaum durchgesetzt werden können.

Ist die Vereinbarung und Bescheidung von Hilfebedarfen durch Einzelleistungen im ambulanten Setting aber noch weitgehend problemlos möglich, wenn auch hier bestimmte Einzelleistungen vielleicht nur im Pooling erbracht werden, wird dies im ehemals stationären und zukünftig gemeinschaftlichen Wohnen schwieriger sein. Wir sind uns auch darüber im Klaren, dass die Eingliederungshilfe im gemeinschaftlichen Wohnen administrativ händelbar sein muss, was bei einer alleinigen und vollständigen Abbildung von Hilfebedarfen in Einzelleistungen kaum der Fall wäre. Schließlich sehen wir im gemeinschaftlichen Wohnen auch Grundbedarfe und Grundleistungen, die für eine ganze Wohngruppe erforderlich sind und deshalb gemeinschaftlich für alle Bewohner erbracht werden sollten. Es handelt sich hier um Leistungen, die eine hohe Personenkontinuität erfordern und die typischerweise für ein Gefühl des „zu Hause sein“ verantwortlich sind (z. B. Anwesenheitsdienste, die unabhängig von einer konkreten Inanspruchnahme geleistet werden).

Wir schlagen deshalb ein Mischsystem zur Leistungsgewährung im gemeinschaftlichen Wohnen vor, das aus Grundleistungen nach stärker differenzierten Hilfebedarfsgruppen besteht und das umfangreich durch individuelle Einzelleistungen, z. B. zur sozialen Teilhabe, ergänzt wird. So könnte dem Erfordernis einer administrativ händelbaren Eingliederungshilfe und einer personenzentrierten Bedarfsfeststellung und Hilfestellung in der Eingliederungshilfe gefolgt werden.

Das zukünftige Instrument zur Bedarfsfeststellung in der Eingliederungshilfe soll gemäß §118 SGB IX-neu durch ein Instrument erfolgen, das sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit orientiert und es soll die nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigungen der Aktivität und Teilhabe anhand der Lebensbereiche der ICF beschreiben. Die Träger der Eingliederungshilfe haben dann die Leistungen der Eingliederungshilfe unter Berücksichtigung der Wünsche des Leistungsberechtigten festzustellen.

Mit den von uns vorgelegten Anforderungen an das zukünftige Bedarfsermittlungsinstrument und an das Verfahren zur Leistungsermittlung bzw. Leistungsbewilligung wird den Vorgaben des Gesetzgebers im Bundesteilhabegesetz entsprochen. Dies gilt insbesondere, aber nicht nur, für die Ermittlung der Leistungsbedarfe von Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen. Der Beirat der Angehörigen im CBP hofft auf die Berücksichtigung der gemachten Anmerkungen bei der Festlegung der Verfahren zur Bedarfsermittlung und Leistungsgewährung in der Eingliederungshilfe und wird die in den jeweiligen Bundesländern erlassenen Regelungen und getroffenen Vereinbarungen an diesen Anforderungen messen.

Dinklage, den 10.10.2017

Für den Beirat der Angehörigen im CBP

Gerold Abrahamczik - Sprecher